



Service [Navigation](#)

- [Impressum](#)
- [Kontakt](#)
- [Anmelden](#)
- [Blog](#)

Sie sind hier: [Startseite](#) » [Rechtsnachfolge](#)

Produkte [weitere Seiten](#)

-
- [Begrüßung](#)
- [Reichsländer](#)
- [Reichs- und Länderanzeiger](#)
 - [Rechtliches](#)
 - [Archiv](#)

Zur Rechtsnachfolge im Deutschen Reich

Mit der Kapitulation der Wehrmacht und der Übernahme der Regierungsgewalt in Deutschland durch die Siegermächte ist das Deutsche Reich, der Staat der Deutschen, nicht untergegangen, sondern nur zeitweilig handlungsunfähig geworden.

Der Alliierte Kontrollrat wollte Deutschland mit Hilfe deutscher Staatssekretäre regieren.- Eine besondere Rolle sollte dabei der Reichsverkehrsminister Dr. Julius Dorpmüller spielen, der zugleich Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn war: Dieser Mann war kein Nationalsozialist. Er war der einzige Minister, der der Reichsregierung schon vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten angehörte. Leider verstarb er im Juli 1945.

Schon bald kam es zwischen den Regierungen der Siegermächte zu Differenzen, die die geplante Regierung Deutschlands durch den Alliierten Kontrollrat verhinderten. Am 20. März 1948 stellte die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ihre Mitarbeit im Alliierten Kontrollrat ein. Seitdem ist das oberste Regierungsorgan der Vier-Mächte für Deutschland bis auf untergeordnete Teilbereiche nicht mehr handlungsfähig. In der Folgezeit kam es zur Gründung und zum Aufbau der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Die Siegermächte haben ihre Besatzungsrechte bis auf ihre Rechte in Berlin und in Bezug auf Deutschland als Ganzes nach und nach modifiziert.

Jahrzehntelang versuchte die Bundesrepublik Deutschland, die Rechtspositionen des Deutschen Reiches zu übernehmen; sie scheiterte am Widerstand der Alliierten. Durch die Haltung der deutschen Politiker der Bundesrepublik Deutschlands ist bis heute die friedensvertragliche Lösung nicht hergestellt. Fremde Truppen stehen immer noch auf deutschem Boden. Die deutschen Ostgebiete stehen unter fremder Verwaltung.

Mit dem Aufbau der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik kam es zu einer Reorganisation der Deutschen Reichsbahn als "Deutsche Bundesbahn" auf dem Territorium der Bundesrepublik und als volkseigenes Unternehmen "Deutsche Reichsbahn" auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik. Auf dem besonderen Territorium Groß-Berlin verblieb die Deutsche Reichsbahn unter Vier-Mächte-Verwaltung. Nach der politischen Spaltung der Stadt ist der West-Teil zunehmend in das Rechts-, Verwaltungs- und Wirtschaftssystem der Bundesrepublik, der Ost-Teil

zunehmend in das Rechts-, Verwaltungs- und Wirtschaftssystem der Deutschen Demokratischen Republik einbezogen worden .

Im Ostsektor galt diese Entwicklung auch für die Deutsche Reichsbahn; in den Westsektoren blieb es bei der Vier-Mächte-Kontrolle der Deutschen Reichsbahn, für die das bis Kriegsende geltende Reichsrecht fortgalt, soweit es nicht durch die Siegermächte aufgehoben war.

Diese Entwicklung führte schließlich dazu, daß sich die Deutsche Reichsbahn in Berlin (West) zu einem "Restgebiet des Deutschen Reiches" entwickelte, dem niemand Beachtung schenkte.

Dies änderte sich im Jahre 1980, als sich rund 2000 nichtkommunistische Reichsbahner in Berlin (West) von der Reichsbahnleitung im Ost-Sektor Berlins lösten, die den besonderen Rechtstatus der Deutschen Reichsbahn in Berlin (West) verändern wollte: Dieser Status beruhte unter Vier-Mächte-Kontrolle auf fortgeltendem Reichsrecht, die Reichsbahnleitung im Ost-Sektor der Stadt wollte dagegen das für das Volkseigene Unternehmen der Deutschen Demokratischen Republik "Deutsche Reichsbahn" geltende Recht auch in Berlin (West) einführen.

In dieser Situation wandten sich die Reichsbahner in Berlin (West) an die Alliierten und bauten unter Mitwirkung des Reichsbahn-Obersekretärs Wolfgang Ebel die legale Verwaltungsorganisation der Deutschen Reichsbahn in Berlin (West) wieder auf. Mit Wissen und Billigung der Alliierten übernahm Wolfgang Ebel ohne technische und personelle Mittel zunächst das Amt des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn. Da dieses Amt gemäß § 4 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn vom Reichsverkehrsminister in Personalunion ausgeübt wurde, lag es im Interesse der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands nahe, über den Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn eine Reorganisation der Obersten Reichsorgane zu versuchen. So übernahm Wolfgang Ebel mit Wissen und Billigung der Alliierten auch das Amt des Reichsverkehrsministers als Chef der Deutschen Reichsbahn.

Durch den damaligen US-Hochkommissar in Deutschland und zugleich Botschafter bei der Bundesrepublik Deutschland, Seine Exzellenz Richard Burt, wurde Wolfgang G.G. Ebel beauftragt, mit Wirkung zum 08. Mai 1985 in Rechtsnachfolge für den im Juli 1945 an einer Krankheit verstorbenen Reichsverkehrsminister, unter Beachtung allen Alliierten- und Reichsrechts das ständige Reichszentralorgan Reichsministerium für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen zu errichten.

Nachdem auf diese Weise das Amt des Reichsverkehrsministers wiederhergestellt war, konnte man an die Wiederherstellung der Reichsregierung denken. Dazu wurde durch Wolfgang G. G. Ebel gemäß § 3 des fortgeltenden Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 der entsprechenden Amtseid schriftlich beim US-Hochkommissar in Deutschland mit Wirkung vom 08. Mai 1985 geleistet.

Weiterhin führte Herr Wolfgang G. G. Ebel den Auftrag aus, eine entsprechende Ernennungs-urkunde zu formulieren, durch den US-Hochkommissar in Deutschland genehmigen zu lassen und am 12. September 1985 im Beisein von Zeugen beider Seiten in der Brandenburghalle des Abgeordnetenhauses von Berlin, dem damaligen Regierenden Bürgermeister von Berlin, Herrn Eberhard Diepgen zu übergeben, der diese genehmigte Ernennungsurkunde annahm.

Nach der Übergabe der Ernennungsurkunde von Herrn Wolfgang G. G. Ebel an den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Herrn Eberhard Diepgen, unterließen er und sein Senators des Innern, Herrn Heinrich Lummer, sowie des Senators für Finanzen in Berlin, alles, um den nunmehr dienstverpflichteten Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen amtlich und öffentlich anzuerkennen und ihm die rechtmäßig zustehenden Amtshandlungs-, Besoldungs- und Entschädigungsrechtsansprüche zu bezahlen. Dies hätte durch den Senator für Finanzen in Berlin aus dem bestehenden Treuhandvermögen des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich in Berlin bezahlt werden müssen.

Wegen dieser Unterlassungen hat Wolfgang G. G. Ebel am 20. Oktober 1985 während der Tagung der Gesellschaft für Deutschlandpolitik im Deutschen Reichstag in Berlin beim dort anwesenden Sonderminister des US Department of State Berlin, Seiner Exzellenz John C. Kornblum, gegen diese Unterlassungen des Regierenden Bürgermeisters und seiner Senatoren, Beschwerde erhoben.

Seine Exzellenz bat den Reichsminister daraufhin, ihm an ein Fenster zu folgen, an dem der Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik, wie auch der Bundesnachrichtendienst die Beschwerde und die Antwort mithören können.

Der Sonderminister des US Department of State Berlin antwortete, daß es der Richtigkeit entspricht, das die Vereinigten Staaten von Amerika unter Beachtung der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, den Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen Herrn Wolfgang Gerhard Günter Ebel als Rechtsnachfolger für den früheren Reichsverkehrsminister genehmigt haben und es von daher sein gutes Recht ist, klagen zu dürfen, - doch es auch zugleich - da beide deutsche Seiten das Völker- und Menschenrecht brechen –, seine Pflicht sei, klagen zu müssen.

Im Februar 1987 wurde durch Telefonat des US Department of State Berlin, vertreten durch die Protokollabteilung, diese vertreten durch die Leiterin, Miß Robensen, der amtierende Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen darüber informiert, daß es nunmehr an der Zeit sei, daß das reichsverfassungsrechtliche Deutsche Reich wiederherzustellen ist.

Zu diesem Zwecke ist in Handlung für den fehlenden Reichspräsidenten ein zeitweiliges Reichsverfassungsorgan Kommissarisches Büro des Reichspräsidentenamtes und ein weiteres in Handlung für den fehlenden Reichskanzler zeitweiliges Reichsverfassungsorgan Kommissarische Reichsregierung zu errichten.

Der Reichsverkehrsminister sollte demnach die Funktionen des fehlenden Regierungschefs, also des Reichskanzlers übernehmen, um eine kommissarische Reichsregierung bilden zu können. Da der Reichskanzler in Abwesenheit des Reichspräsidenten diesen vertritt, mußte der amtierende Reichsverkehrsminister noch die Funktionen des abwesenden Reichspräsidenten übernehmen, um die obersten Reichsorgane wieder herzustellen und das Deutsche Reich handlungsfähig zu machen.

Zur Wahrnehmung dieser beiden Funktionen wurde mit Wissen und Billigung der Alliierten, in Anlehnung an das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 01. August 1934, die Zeitweilige Oberste Reichsbehörde „Der Generalbevollmächtigte“ geschaffen und einstweilen mit dem bereits als Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn und Reichsverkehrsminister amtierenden Wolfgang G. G. Ebel besetzt.

Der nunmehr Generalbevollmächtigte und Reichskanzler erhielt gleichzeitig den Auftrag, einen Vorschlag zu erarbeiten, die Reichsverfassung und die Preußische Verfassung entsprechend so zu ändern, daß das Kontrollratsgesetz Nr. 46 erfüllt wird.

Er tat dies in dergestalt, daß aus allen Gliedstaaten nunmehr Reichsländer und Glieder des Reiches wurden.

Die überarbeiteten Verfassungen von Preußen und dem Reich wurden von der Seite der drei Westmächte genehmigt und auf entsprechendes Antragen, die entsprechenden Ausfertigungen auch dem Russischen Stadtkommandanten von Berlin am Standort Berlin-Karlshorst und dem Chef der Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland am Standort Wünsdorf persönlich übergeben.

Das Sozialgericht Berlin (Aktenzeichen S 56 Ar 239/92) stellte im Urteil einer Negationsklage vom 19.5.1992 die Existenz der Kommissarischen Reichsregierung, der Kommissarischen Regierung des Landes Freistaat Preußen und des Magistrats von Groß-Berlin fest.

In einer Unterredung mit dem Sonderbeauftragten des US-Außenministeriums Ernst Matscheko am 16. Januar 1999 wurde seitens der Alliierten angeregt:

1. Eine Klage sollte beim UN-Gerichtshof gegen der BRD eingereicht werden.
2. Eine Sonderbotschafterin ist bei den Vereinten Nationen zu ernennen und zu errichten.
3. Die Existenz und die Aktivitäten der Kommissarischen Reichsregierung sollten weltweit veröffentlicht werden.

Die Existenz und Aktivitäten der Kommissarischen Reichsregierung wurden im Jahre 2000 durch das Magazin 2000 Plus in einem Sonderheft europaweit veröffentlicht und durch Christopher Bollyn von American Free Press im Jahre 2003 weltweit vorgestellt.

Die Sonderbotschafterin ist im November 2000 ernannt worden und war mehrere Male in New York zur Übergabe von Unterlagen bei den UN-Sicherheitsratsmitgliedern.

Die Klage beim UN-Gerichtshof in Den Haag ist noch offen. Reichskanzler Ebel richtete am 28. März 2003 ein Schreiben unter dem Zeichen DR CK I/2. I.59-1-02/01 an die UNO, mit unter anderem, der Forderung, einen Sondergerichtshof für Deutschland in New York zu errichten, welchem die UNO nicht folgte, da der UN-Gerichtshof in Den Haag vorhanden ist.

Im Schriftwechsel mit dem Headquarters United States European Command im Juni 2003 wird durch die Verwendung der besatzungsstatutenrechtlich richtigen Anschrift German Reich, Provisional Government, Reich Chancellor, Königsweg 1, 1000 Berlin-Zehlendorf 1 durch das US-EUCOM die Existenz und Handlungsfähigkeit des Staates 2tes Deutsches Reich, der Kommissarischen Regierung und des Reichskanzlers unterstrichen.

An der herrschenden Rechtsauffassung in der Bundesrepublik Deutschland vorbei, wurde durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe im Dezember 2004 und im Januar 2005 die Existenz und Handlungsfähigkeit des Staates 2tes Deutsches Reich anerkannt. Dies erfolgte durch die Generalbundesanwaltschaft mittels der postalisch richtig bezeichneten Anschrift :

Deutsches Reich, Komm. Regierung
-Der Reichskanzler-
provisorischer Amtssitz
Königsweg 1
W-1000 Berlin Zehlendorf 1.

Im Dezember 2006 wurde das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung des Deutschen Reiches und das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Preußischen Verfassung eingereicht bei allen zwölf entsprechenden Adressaten eingereicht.

Darauf antwortete am 04. Januar 2007 das Sekretariat von Tony Blair und bestätigte die Annahme der Schreiben. Da die Echtheit dieses Schreibens angezweifelt wurde, wurde im Januar 2011 noch einmal eine Bestätigung eingeholt.

Ende des Jahres 2011 erlitt Wolfgang G. G. Ebel das Schicksal eines Herzinfarktes mit mehreren Minuten Herzstillstand. Er konnte reanimiert werden und wurde entsprechend weiter am Leben gehalten und konnte seine elementaren Lebensbedürfnisse auch wieder selbst besorgen.

Er zeigte jedoch keine Krankheitseinsicht, so daß sein Zustand stark schwankte und sich seine Gedächtnisleistung unübersehbar regressiv entwickelte, so daß er oft am Nachmittag nicht mehr wußte, was er am Vormittag besprochen hatte und erzählte statt dessen stets die gleichen Episoden.

Der medizinische Dienst der Krankenkasse sah sich schließlich gezwungen ein Betreuungsverfahren einzuleiten, ihm dreimal täglich einen Pfleger zur Medikamenteneinnahme zu schicken, da er dies augenscheinlich nicht mehr selbst regulieren konnte.

Da er auch andere Probleme nicht mehr selbst lösen konnte, wurde er unter Betreuungsrecht bezüglich der Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, Vertretung bei Behörden und Einrichtungen und Postangelegenheiten gestellt, was er aber vor der Kommissarischen Reichsregierung noch geschickt verbergen konnte.

Als ihm von einigen Ministern nahegelegt wurde, einen geordneten Übergang zu vollziehen, da die körperlichen und geistigen Anstrengungen ihn immer mehr überforderten, zeigte er sich auch hier der Situation nicht mehr gewachsen und sprach willkürlich rechtswidrige Suspendierungen aus.

Die Justizministerin war gezwungen, eine Untersuchung einzuleiten, die darin gipfelte die Ruhestandsversetzung zu beantragen und umzusetzen.

Bereits 2004 hatte der Generalbevollmächtigte und Reichskanzler Wolfgang G. G. Ebel Frau Marina Werner als seine Stellvertreterin eingesetzt. Sie war somit seit seiner Emeritierung nunmehr Generalbevollmächtigte und Reichskanzler, fühlte sich aber zunehmend zeitlich und anderweitig nicht in der Lage, diesen Ämtern gerecht zu werden.

Insbesondere gab und gibt es erhebliche Divergenzen innerhalb und außerhalb der Kommissarischen Reichsregierung, einen Kampf um die Vorherrschaft, der zu allseits ungeordneten Verhältnissen und Verwirrungen führte. Die Hauptursache lag vor allem darin, daß die Regierung selbst kein Konzept für die weitere Tätigkeit erarbeitete, aber viele ihre eigenen Vorlieben in den Mittelpunkt rücken wollten.

Ende Juli 2014 wurde dann an Volker Ludwig die Frage herangetragen, die Ämter des Generalbevollmächtigten und Reichskanzlers durch Amtsübergabe von Frau Marina Werner zu übernehmen, die dieser nach reiflicher Überlegung bejahte.

Mit dem Übergabeakt einschließlich Amtseid am 09. August 2014, wurden die Verantwortlichkeiten, Pflichten und Rechte des Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich sowie des Reichskanzlers der Kommissarischen Reichsregierung sach-, fach- und formgerecht nach deutschem Recht von Volker Ludwig übernommen.

[zurück](#)

Informationen

- [Friedensvertrag](#)
- [Reichsland Hamburg](#)
- [Reichsländer](#)
- [Rechtliches](#)
- [Vita Volker Ludwig](#)
- [Rechtsnachfolge](#)
- [Begrüßung](#)
- [Erster Besuch?](#)
- [Archiv](#)
- [Seitenübersicht](#)

© 2017 - [Deutsches Reich Gov](#)